

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14.12.2006 zuletzt geändert am 17.12.2015 (6. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird unter den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 2.6.3, 2.11.1, 2.11.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.31, 3.32, 3.33, 3.34, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5.1, 5.2, 6, 6.1, 6.2, 8, 8.1, 9, 10, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 11, 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 12, 12.1, 12.2, 12.3.1, 12.3.2, 12.4.1, 12.4.2, 13, 14.1, 14.2, 15.1, 15.2, 15.3, 15.4, 15.5, 16.1, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5, 16.6, 16.7, 16.8, 16.9, 16.10 und 16.11 geändert. Die Nummern 1.6, 2.17, 2.17.1, 2.17.2, 2.18, 2.18.1, 2.18.2, 2.19, 2.20, 2.21, 3.15, 3.35, 3.36, 3.37, 3.38, 3.39, 3.40, 5.1, 5.2, 6.3, 7, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 11.2.1, 40, 40.1, 40.2, 40.3, 40.4, 40.5 und 40.6 werden neu in die Satzung aufgenommen. Die Nummern 3.7.1, 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4, 14.3, 31, 31.1, 31.2, 31.3, 31.4, 31.5 und 31.6 werden gestrichen.

Anmerkung zu den Baukosten*:

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469, 500 - 790 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Bauordnungsrecht	
1.	Bauvoranfrage	
1.1	Positive Entscheidung	2 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 254,00
1.2	Negative Entscheidung	1 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
1.3	Rücknahme	77,00
1.4	Verlängerung von Bauvorbescheiden	1 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
1.5	Bauvorbescheide ohne Baukosten einschließlich Verlängerung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00, mind. jedoch 254,00
1.6	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
2.	Ausnahme-/Abweichungs-/Befreiungsverfahren	
	Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden keine Gebühren erhoben.	
2.1	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung	300,00
2.2	Geschossigkeit	500,00
2.3	Bauweise	200,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.4	Geschossfläche	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.5	Grundfläche	
2.5.1	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO (GRZ)	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.5.2	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (GRZ z. B. Terrasse/Stellplätze/Zufahrt)	Fläche x 5 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.6	Baulinien-/Baugrenzüberschreitung	
2.6.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB (Bauverbot)	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 50,00
2.6.2	Nebenanlagen wie Garagen und Abstellräume (Bauverbot)	Fläche x 5 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 25,00
2.6.3	Je Werbeanlage (z. B. Pylone, Fahnenmasten, Werbetafel, Stechschild) im Bauverbot	50,00 je Anlage
2.7	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	50,00 je angefangene 10 cm Überschreitung
2.8	Firstrichtung bzw. Gebäudehauptrichtung	200,00
2.9	Dachform	200,00
2.10	Dachneigung	100,00 / 10 Grad höchstens jedoch 300,00
2.11	Dachausführung	
2.11.1	Dachdeckung / Überstand / Farbe	150,00
2.11.2	Dachbegrünung	10,00 je m ² begrünte Dachfläche
2.12	je Dachgaube / je Aufbau	200,00 je angefangene 2,0 m Breite
2.13	Einfriedungen / Werbeanlagen	
2.13.1	Unzulässig	200,00
2.13.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00
2.14	Garagen / Stellplätze	
2.14.1	Standort (Bebauungsplan, außerhalb der Ga- und St-Flächen)	150,00
2.15	Abstandsfläche	Fehlende Abstandsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 100,00
2.16	Waldabstand	Fehlende Waldabstandsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 100,00
2.17	Pflanzgebot	
2.17.1	Baumstandort Reduzierung der Anzahl	je Baum 500,00
2.17.2	Begrünungs- und Strauchflächen	fehlende Begrünungsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 250,00
2.18	Photovoltaikpflicht	
2.18.1	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines Nichtwohngebäudes gemäß § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	1.000,00
2.18.2	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines Wohngebäudes gemäß § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	500,00
2.18.3	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines offenen Park-	1.500,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	platzen gemäß §§ 8a Abs. 9, 8b Satz 3 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	
2.19	Sonstige Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und § 56 Abs. 5 LBO	100,00
2.20	Rücknahme Antrag auf Ausnahme, Abweichung, Befreiung	77,00
2.21	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
3.	Baugenehmigungsverfahren	
3.1	Positive Entscheidung	6 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 254,00
3.2	Negative Entscheidung	2 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
3.3	Rücknahme	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
3.4	Befreiung Im Genehmigungsverfahren werden die Gebühren für Befreiungen nach Ziffer 2.1 – 2.19 erhoben.	
3.5	Genehmigung von Anlagen oder Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderung einschließlich Verlängerung, wenn <u>keine</u> Baukosten zu Grunde gelegt werden können.	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 254,00
3.6	Genehmigung von Werbeanlagen – je Anlage im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	77,00
3.7	Genehmigung einer Werbeanlage (je Werbefläche) an der Stätte der Leistung z. B. Werbeschilder, Fahnen, Pylone	je m ² Werbefläche 25,00 mind. jedoch 154,00
3.8	Genehmigung einer Werbeanlage <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung (je Werbeträger)	je m ² Werbefläche 50,00 mind. jedoch 308,00
3.9	Teilbaugenehmigung	6 ‰ der Teilbaukosten*, mind. 254,00
3.10	Teilbaugenehmigung, wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	308,00
3.11	Teilbaufreigabe	77,00
3.12	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 2 LBO	5 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
3.13	Verlängerung von Baugenehmigungen	2 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
3.14	Sanierungsgenehmigungen	39,00
3.15	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
3.30	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
3.31	Positive Entscheidung	5 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 204,00
3.32	Negative Entscheidung	2 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
3.33	Rücknahme	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
3.34	Genehmigung ohne Baukosten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 204,00
3.35	Genehmigung von Werbeanlagen – je Anlage im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	77,00
3.36	Genehmigung einer Werbeanlage (je Werbefläche z. B. Werbeschilder, Fahnen, Pylone) an der Stätte der Leistung	je m ² Werbefläche 25,00 mind. jedoch 154,00
3.37	Genehmigung einer Werbeanlage <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung (je Werbeträger)	je m ² Werbefläche 50,00 mind. jedoch 308,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.38	Teilbaugenehmigung	5 ‰ der Teilbaukosten*, mind. 254,00
3.39	Teilbaugenehmigung, wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	308,00
3.40	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
4.	Kenntnisgabeverfahren	
4.1	Untersagung des Baubeginns	154,00
4.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2 ‰ der Baukosten*, mind. 179,00
4.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (unvollständige Bauvorlagen, keine gesicherte Erschließung, hindernde Baulast, Genehmigungen nach §§ 142, 165 und 172 BauGB, liegen nicht vor)	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
4.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	Kosten der Zustellung je zu benachrichtigendem Angrenzer und Nachbarn (6,00)
5.	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung Grundgebühr incl. bis zu 3 Fertigungen Je Wohnung / Sondereigentum Zuschlag für nicht zu Wohnzwecken dienende Nutzungseinheiten Zuschlag je abgeschlossener Stellplatz Örtlicher Abgleich der Baubestandszeichnungen bei Bestandsgebäuden Je zusätzliche Ausfertigung	154,00 58,00 39,00 39,00 77,00 / Std. 39,00
5.2	Änderung einer erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung Grundgebühr incl. bis zu 3 Fertigungen Je Wohnung / Sondereigentum Zuschlag für nicht zu Wohnzwecken dienende Nutzungseinheiten Zuschlag je abgeschlossener Stellplatz Örtlicher Abgleich der Baubestandszeichnungen bei Bestandsgebäuden Je zusätzliche Ausfertigung	154,00 58,00 39,00 39,00 77,00 / Std. 39,00
6.	Bauüberwachung (§ 66 LBO) einschließlich Abnahme (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
6.1	Jede sonstige erforderliche Bauüberwachung, Nachprüfungen	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
6.2	Bauüberwachung im Kenntnisgabeverfahren	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
6.3	Bauüberwachung im Rahmen der Verfolgung von Beschwerden	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
7.	Abnahme von Fliegenden Bauten	
7.1	Zelte Je Zelt bis 250 m ² Grundfläche Je Zelt 251 m ² - 500 m ² Grundfläche Je Zelt 501 m ² - 1000 m ² Je Zelt 1001 m ² - 2.000 m ² Je Zelt ab 2.001 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung bis 250,00 m ²	40,00 80,00 160,00 400,00 800,00 80,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 251,00 m ² - 500 m ²	120,00
	Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 501,00 m ² - 1.000,00 m ²	200,00
	Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 1.001,00 m ² - 1.500,00 m ²	240,00
	Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung größer 1.500,00 m ²	320,00
7.2	Tribünen	0,20 € / Sitz jedoch mind. 77,00
7.3	Fahrgeschäfte Belustigungs-Fahrgeschäfte wie: Achterbahnen, Geisterbahnen, Drehbahnen, Laufgeschäfte, Rutschbahnen, Simulatoren Hochfahrgeschäfte wie: Riesenräder, Kettenflieger, Schaukeln, Sessellifte, Türme Riesenräder ohne Altersbegrenzung Kettenflieger, Schaukeln, Sessellifte, Türme ohne Altersbegrenzung Rundfahrgeschäfte wie Berg- u. Talbahnen, Break Dancer Wasserbahnen Skooter wie: Autoskooter (mit Alterseinschränkung > Erwachsene) Autoskooter (ohne Alterseinschränkung > Kinder) Steilwandbahnen Bungee-Trampoline Schiffschaukeln Schiffschaukeln ohne Altersbegrenzung Schiffschaukeln mit Altersbegrenzung Reitbahnen Puppentheater Schießgeschäfte und Los-Buden u. sonstige Verkaufswägen	160,00 160,00 80,00 80,00 120,00 120,00 120,00 80,00 80,00 100,00 60,00 80,00 40,00 60,00 60,00 60,00
7.4	Sonstige, nicht aufgeführte Fliegende Bauten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 € mind. jedoch 77,00
7.5	Überprüfung Prüfbuch Fliegende Bauten beim Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme	77,00
8.	Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
8.1	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen, Nachschau Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
9.	Anordnung im Rahmen des Baurechts, § 47 I LBO (z. B. baurechtliche Entscheidungen, Befreiungsentscheidungen)	154,00
10.	Bearbeitung der Baulasterklärung	154,00
10.1	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Flurstück ggf. zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	77,00
10.2	Mündliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Flurstück	39,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
10.3	Beglaubigte Abschrift von Baulasten pro Blatt	19,00
10.4	Erhebung von Eigentümerdaten pro Grundbuchblatt	19,00
10.5	Anzeige von Grundstücksteilungen	77,00
11.	Bauberatung außerhalb von laufenden Vorhaben zuzüglich Akteneinsicht nach Ziffer 11.1	77,00 / h
	Die ersten 30 Minuten der Bauberatung sind gebührenfrei. Überschreitet die Beratungszeit 30 Minuten, wird für den gesamten Zeitraum (einschließlich der 30 Minuten) eine Gebühr von mind. 77,00 € erhoben. Pro angefangene weitere Viertelstunde werden 19,00 € in Rechnung gestellt. Sollten Altbauakten für die Bauberatung erforderlich werden, wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 11.1 erhoben. <u>Rechenbeispiel:</u> Beratungszeit: 70 Minuten Grundgebühr: 77,00 € (60 Minuten) + <u>19,00 €</u> (weitere Viertelstunde) 96,00 €	
11.1	Einsicht von Bauakten je Grundstück zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	39,00
11.2	Ausgabe von Bauakten für einen Zeitraum von 14 Tagen pro Grundstück	39,00
11.2.1	Einsicht, Ausgabe von Statikunterlagen (Digital/Papierform) für einen Zeitraum von 14 Tagen pro Grundstück	77,00
11.3	Überschreitung des Ausleihzeitraumes pro Tag und Grundstück	3,00
11.4	Bereitstellen und Kopieren/Scannen von Bauakten (Digital/Papierform) je Grundstück zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	39,00
11.5	Dienstleistungen für Dritte (Amtshilfe)	77,00
12.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	154,00
12.1	Erlass denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen (§ 7 DSchG) z. B. Erhaltungsverfügung, Unterlassungsverfügung, Maßnahmenverfügung	154,00
12.2	Steuerbescheinigungen	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
12.3	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§ 20 Abs. 2 LBO)	
12.3.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	154,00
12.3.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids	77,00
12.4.1	Schriftliche Auskunft über Denkmalschutz je Flurstück ggf. zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen)	39,00
12.4.2	Mündliche Auskunft über Denkmalschutz je Flurstück	19,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
13.	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen nach § 14 Abwassersatzung	154,00
14.	Anbaubeschränkungen, Genehmigungen und Erlaubnisse (Sondernutzungen) an öffentlichen Straßen (FStrG, StrG)	
14.1	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverböten und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 FStrG sowie §§ 22, 23 StrG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
14.2	Erlaubnis für die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) im Bereich der Ortsdurchfahrt (§§ 8, 8a FStrG sowie §§ 16, 17, 18 und 19 StrG)	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
15.	Maßnahmen des Wasserrechts	
15.1	Widerrufliche Befreiung im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 WHG i. V. mit § 29 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
15.2	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG i.V. mit § 65 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
15.3	Abnahme nach § 78 WG	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
15.4	Zusammentreffen von wasserrechtlichen (Genehmigung, Eignungsfeststellung und Befreiung) und baurechtlichen Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 2 WG	6 ‰ der Baukosten*, mind. 254,00
15.5	Durchleiten von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V. mit § 82 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
16.1	Ausnahmen im Einzelfall von den Anforderungen der §§ 3 bis 11 a und 18 der 1. BImSchV (§ 20 1. BImSchV) Kleinf Feuerstätten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.2	Weitergehende Anordnungen auf Grund des BImSchG (§ 19 1. BImSchV) - Kleinf Feuerstätten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.3	Ausnahmen von der 7. BImSchV (§ 6, 7. BImSchV) – Auswurfbegrenzung von Holzstaub	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.4	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG (§ 5, 7. BImSchV) – Auswurfbegrenzung von Holzstaub	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.5	Anordnungen im Einzelfall nach § 5, 18. BImSchV – SportanlagenlärmSchutzverordnung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.6	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG – SportanlagenlärmSchutzverordnung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12, 27. BImSchV – Anlagen zur Feuerbestattung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.8	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG – Anlagen zur Feuerbestattung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.9	Baufreigaben und Bauerlaubnisse im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	77,00

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
16.10	Baurechtliche Abnahme im immissions-schutzrechtlichen Verfahren	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.11	Entscheidungen nach den Energieeinspar-gesetzen (z. B. EWärmeG, EEWärmeG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
40	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des Lan-desinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). So-weit besondere Auskunftsrechte aus spezial-gesetzlichen Regelungen Aussagen zur Ge-bührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, ge-hen solche Regelungen dieser Satzung vor.	
40.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
40.2	Einfache schriftliche oder einfache elektroni-sche Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurver-fügungstellung von Informationen in sonsti-ger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
40.3	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
40.4	Schriftliche oder elektronische Auskunft so-wweit nichts anderes bestimmt ist; je angefan-gene Viertelstunde	15,75 EUR je ¼ Std.
40.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher ein-schließlich der erforderlichen Vorberei-tungsmaßnahmen soweit nichts anderes be-stimmt ist, sowie Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise; je angefangene Viertelstunde	15,75 EUR je ¼ Std.
40.6	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3	0,50 € 1,50 €
	<p><u>Anmerkung:</u> Bei einer <u>einfachen Auskunft</u> beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informations-quelle weniger als 30 Minuten, wird weder eine Auswertung von Archivgut, eine verwal-tungsinterne Abstimmung noch eine besondere rechtliche Wertung erforderlich und es müssen weder zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigen-tums noch zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestimmte Daten ausgesondert oder geschwärzt werden.</p> <p>Die <u>Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst</u> alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Einsichtnahme erfolgen, insbesondere die Herausgabe von Kopien oder die Übermittlung einer Datei als Anhang einer E-Mail.</p> <p>Ein <u>geringer Umfang</u> wird insbesondere angenommen, wenn das Zusammenstellen und Aufbereiten von einer oder mehreren Dateien als Anhang einer E-Mail oder das Ko-pieren von Dateien auf einen Datenträger einen Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreitet. Wird der vorgenannte Umfang überschritten, werden Gebühren gemäß der Nummer 1.11 erhoben.</p>	

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sons-tigen Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 1

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 27.12.2022
Simone Maiwald, Bürgermeisterin

Tag der Veröffentlichung: 29.12.2022